



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2019/3146

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-Ig

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

27.09.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Anregungen und Beschwerden</b>	02.10.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Maßnahmen gegen Schottergärten und versiegelte Flächen

- Bürgerantrag vom 31.05.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 27.09.19



60-schu  
Nicole Schumacher  
☎ 88 56

27.09.2019

01

- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

**Maßnahmen gegen Schottergärten und versiegelte Flächen**  
**- Bürgerantrag vom 31.05.19**  
**- Nr. 2019/3146**

Die Verwaltung nimmt zu den verschiedenen Punkten des Bürgerantrags wie folgt Stellung.

Punkt 1)

Insbesondere im Fachbereich Umwelt liegen diverse allgemeine sowie spezifische Informationsmaterialien und Flyer zu umweltbezogenen Themengebieten aus. Für weitergehende Erläuterungen und Unterstützung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches zur Verfügung. Im Bereich der Bauaufsicht/Bauberatung können relevante Informationen, wie z. B. der vom Bürgerantragsteller beigefügte Flyer „Blühende Vielfalt im Vorgarten“, kommuniziert werden, sodass sich Bauwillige und deren Architekten informieren können.

Punkte 2 a) und b)

Seitens der Verwaltung bzw. den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) konnte noch keine abschließende Prüfung erfolgen bzw. es kann keine abschließende Aussage getroffen werden, ob und inwiefern Förder- und Regulierungsmaßnahmen rechtssicher umsetzbar und darstellbar sind. Sofern der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden eine tiefergehende Prüfung wünscht, kann er die Verwaltung hiermit beauftragen.

Punkt 3 a)

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) trifft in § 8 Abs. 1, abgeleitet von der Musterbauordnung der Länder, folgende Aussage:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Somit widerspricht die Aufbringung einer undurchlässigen Folie als auch das Schottern der Flächen bereits den bestehenden gesetzlichen Anforderungen an ein Grundstück. Trotzdem werden in ganz Deutschland zunehmend Flächen zu einem Schottergartenbereich umgestaltet. Um eine Beseitigung bestehender Schotterflächen durchzusetzen, gibt der Gesetzgeber den Kommunen mittels einer Beseitigungsanordnung zwar die Möglichkeit, diese Schotterflächen zu beanstanden, es handelt sich hier im Einzelfall jedoch um ein sehr zeit- und personalaufwändiges Verfahren. Leider stehen dafür nicht ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung.

#### Punkt 3 b)

Bei den von dem Bürgerantragsteller erwähnten Abstandsflächen handelt es sich vermutlich um baulich hergestellte Fahrbahnteiler ohne Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer. Diese werden im städtischen Straßennetz äußerst selten hergestellt. Grundsätzlich können diese begrünt werden. Eine Begrünung von Fahrbahnteilern ist nur bei größeren Abmessungen sinnvoll. Ökologisch sind kleine begrünte Verkehrsinseln nicht sinnvoll, da sie die von öffentlichem Grün ausgehenden Wohlfahrtswirkungen wegen ihrer Lage mitten im Verkehrsraum und ihrer zu geringen Größe nicht entfalten können.

Die Ausgestaltung von Fuß- und Radwegen erfolgt im Wesentlichen nach den Vorgaben einschlägiger Gesetze und Normen. An den Stellen, an denen aus verkehrstechnischen Gründen eine Begrünung vorgesehen werden kann, wird diese bereits heute schon in den Planungen berücksichtigt.

#### Punkt 4 a)

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Punkt 3 a) verwiesen. Vor dem Hintergrund der Personalsituation im Fachbereich Bauaufsicht ist die Kontrolle und Beanstandung der zahlreichen Flächen im ordnungsbehördlichen Verfahren nur sehr beschränkt durchführbar.

Zudem konnte die vom Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 10.12.2018 beschlossene neue Stelle, die unter anderem der Kontrolle der Auflagen aus Bebauungsplänen dienen soll, trotz mehrfacher Ausschreibungsverfahren leider noch nicht besetzt werden.

#### Punkt 4 b)

Abstandsflächen auf öffentlichen Flächen, die für private Bauvorhaben angerechnet werden, liegen entweder auf Straßenflächen, Wasserflächen oder auf städtischen Grünflächen. Dabei weisen die Straßenflächen ihrer Funktion entsprechend eine Versiegelung auf, die nicht zugunsten ökologischer Belange geändert werden kann. Soweit ein Grünstreifen mit Baumpflanzungen vorgesehen werden kann, wird dieses in den aktuellen Straßenplanungen bereits konsequent berücksichtigt.

#### Punkte 5 a) und b)

Von dem Bürgerantragsteller wird gefordert, sofern es sich um kommunale Flächen handelt, gemeinsam mit den Gestaltern und Gartenbetrieben für einen naturnahen Rückbau von geschotterten Flächen zu sorgen.

Hierbei wird es sich maßgeblich um Innen- und Außenflächen von kommunalen Kreisverkehren (Verkehrsinself) handeln, die von Unternehmen gepachtet, gepflegt und gestaltet werden. Allerdings sind nur wenige Flächen bekannt, die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen. Häufiger zeichnen sich diese Flächen durch eine pflegeleichte Bepflanzung aus. Die Verwaltung plant weder bei den bestehenden Flächen noch bei zukünftigen Projekten die Gestaltung von Schotterflächen. Wenn maßgeblich auf heimische Gehölzarten und eine Extensivierung der Pflege gesetzt würde, könnte ein kleiner Beitrag zum Artenschutz geleistet werden. Flächenmäßig bedeutender wäre aber eine extensivere Pflege straßenbegleitender Grünflächensäume.

Ein Rückbau von etwaigen Schotterflächen zugunsten möglichst naturnaher Grünflächen – wo es möglich ist und die Pflege der Grünfläche gewährleistet wird – ist zu befürworten. Gegen Verhandlungen mit den Gestaltern/Betreibern geeigneter städtischer Flächen mit Schotterbelag zwecks entsprechender Umgestaltung gibt es keine Einwände.

Stadtplanung in Verbindung mit Bauaufsicht, Tiefbau, Stadtgrün, Umwelt sowie Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR